

Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird für den Landkreis Wittenberg verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Zweiter Teil - Inhalt und Umfang der Benutzung

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

- § 5 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge
- § 6 Überwachung

Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote

- § 7 Grundregeln, Gefahrtragung
- § 8 Verbote

Fünfter Teil – Schlussvorschriften

- § 9 Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 3
- § 10 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
- § 11 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In - Kraft – Treten, Befristung

Anlagen

Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung der in beiliegender Karte dargestellten Bereiche (Anlage 1) des noch unter Bergaufsicht stehenden Gewässers „Gremminer See“.

Neben dieser Verordnung sind die weiterführenden Regelungen der zivilrechtlichen Benutzungsordnung des Eigentümers (Anlage 2) für den Gremminer See zu beachten. Für einzelne Nutzungen kann diese eine Entgeltspflicht festlegen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. ein kleines Fahrzeug jeder Schwimmkörper (inkl. Board), der zur Fortbewegung bestimmt ist (mit und ohne Elektromotor) sowie Ruder- und Segelboote mit einer Länge von nicht mehr als 10 Metern über alles und weniger als 2,50m Breite.

2. der Eigentümer die Blausee GmbH (Zum Heizhaus 3, Ortsteil Gröbern, 06774 Muldestausee) und die von dieser rechtsgeschäftlich ermächtigten Personen (Vertreter)

Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Benutzung

§ 3 Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden an den vom Eigentümer ausgewiesenen Badestellen (siehe Anlage 1 – Übersichtsplan), für das Befahren des Sees mit kleinen Fahrzeugen und für das Tauchen.
- (2) Das Einsetzen von Booten hat an den dafür vom Eigentümer ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die Zuwegung zu den ausgewiesenen Stellen hat ausschließlich über die vom Eigentümer vorgegebenen Wege zu erfolgen.
- (3) Für das Tauchen wie das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit Motorisierung sind die Regelungen der Benutzungsordnung des Eigentümers zu beachten.
- (4) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren) gestattet:

1. der Feuerwehr
 2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
 3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten
 4. dem THW
 5. der Polizei
- und
6. der zuständigen Wasserbehörde,

soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben es erforderlich machen.

- (2) Das Befahren des Gremminer Sees mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist ansonsten nur

1. dem Eigentümer und dessen Vertreter
2. der LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH und ihren Auftragnehmern sowie
3. der Berufsfischerei

gestattet.

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet, betrieben und besetzt sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Badenden sowie der Umweltschutz gewährleistet sind. Auf Verlangen ist für Fahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und der Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet worden sein und werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Fahrzeuge mit Bordtoiletten, die Abwässer oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten können, dürfen auf dem Gremminer See nicht benutzt werden.

§ 6

Überwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit betrauten Personen des Landkreises Wittenberg sowie die Polizei berechtigt, die Fahrzeuge zu betreten, Kontrollen durchzuführen und Weisungen zu erteilen. Dem Eigentümer obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der zivilrechtlichen Benutzungsordnung.

Vierter Teil - Grundregeln, Vorschriften und Verbote

§ 7

Grundregeln, Gefahrtragung

- (1) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer. Es handelt sich um ein künstlich geschaffenes Gewässer, das noch der Bergaufsicht unterliegt und das naturgegebene und durch die künstliche Anlage bedingte Gefahren in sich birgt. Bei der Gewässerbenutzung ist diese Verordnung und darüber hinaus die zivilrechtliche Benutzungsordnung des Eigentümers zu beachten.
- (2) Der Landkreis Wittenberg haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeindegebrauch, insbesondere nicht für den Umfang und die Begrenzung der zum Gemeindegebrauch ausgewiesenen Bereiche und Schäden, die Dritten aus der Benutzung entstehen.
- (3) Jeder, der den Gremminer See im Rahmen dieser Verordnung oder auf Grund einer Genehmigung nach dieser Verordnung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See zu vermeiden.
- (4) Über die Besonderheiten des Sees, wie z.B. Untiefen (Anlage 3), Übertiefen, Schwankungen des Seewasserspiegels, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest, unreinem Grund (Steine, Baumstubben etc.) sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote für die Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen. Besondere Gefahrenstellen werden durch eine orange Boje oder Bojenkette markiert.

§ 8

Verbote

- (1) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ist nachts, bei unsichtigem Wetter mit Sichtweiten unter 50 m (wie z. B. Nebel, Schneetreiben, starkem Regen) und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.
- (2) Das Einsetzen, Slippen, Ankern, Stilllegen, Anlanden und Festmachen von Fahrzeugen außerhalb der in dem Übersichtsplan (Anlage 1) und in der Benutzungsordnung des Eigentümers zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Stellen ist verboten. Unzulässig ist auch das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen (Bojen, Tonnen, Stangen) und Kunstobjekten.
- (3) Das Baden ist nur an den dafür ausgewiesenen Badestellen erlaubt. An Bootsanlegern, Hafenanlagen, Bootsstegen, Molen, Kran- und Slipanlagen, Baustellen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen und in abgesperrten Bereichen ist das Baden verboten.
- (4) Die Benutzung der Wasserfläche ist nur innerhalb des freigegebenen Bereiches (Geltungsbereich Gemeindegebrauch) gemäß Übersichtsplan (siehe Anlage 1) zulässig. Zu Böschungen außerhalb der zum Gemeindegebrauch freigegebenen Böschungsbereiche ist ein Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten. Schilfbereiche dürfen insbesondere in der Brutzeit nicht betreten oder bis 20m Annäherung befahren werden. Weitere Sperrungen können bei Erfordernis durch die zuständige Behörde erfolgen.

- (5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des Fischfangs ist ein Abstand von 10 m zu halten. Die fischereiwirtschaftlichen Anlagen sind am Tag mit 3 Stangen mit roten Fahnen, die 1 m über die Wasseroberfläche ragen, gekennzeichnet. Bei Nacht werden die roten Fahnen durch jeweils ein weißes Licht oder Blinklicht ersetzt.
- (6) Weiterhin unzulässig sind:
1. das Befahren der Badestellen,
 2. das Tränken,
 3. das Betreten der Eisflächen und der Eissport,
 4. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Wasser,
 5. das Betreten und Befahren der durch Bojen- bzw. Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulichen und naturschutzrechtlichen Sperrgebiete,
 6. das Befahren, Anlegen, Ankern, Betreten und Zerstören der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengesellschaften,
 7. das Angeln im Abstand bis zu 50 m von Biberansiedlungen,
 8. ruhestörender Lärm auf dem Gremminer See,
 9. das Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat im und am Gewässer.

Fünfter Teil – Schlussvorschriften

§ 9

Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 3

Eine Einsichtnahme in die Anlage 1 Übersichtsplan zur Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees, Anlage 2 Benutzungsordnung des Eigentümers Blausee GmbH und Anlage 3 Übersichtsplan zu den Untiefen < 10 Meter im Gremminer See ist in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft im Büro der Frau Wichert, Zimmer A3-37, (Tel. 03491 479 893, E-Mail: susann.wichert@landkreis-wittenberg.de) möglich.

Zur Einsichtnahme in die Anlagen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Darüber hinaus sind die Anlagen auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-wittenberg.de eingestellt.

§ 10

Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

- (1) Der Landkreis Wittenberg kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern Einvernehmen des Eigentümers besteht und das Landesamt für Geologie und Bergwesen zustimmt.
- (2) Der Landkreis Wittenberg kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des

Wasserhaushalts, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft erforderlich sind.

- (3) Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstiger Veranstaltungen auf dem Gremminer See sind dem Landkreis Wittenberg, untere Wasserbehörde, dem Landesamt für Geologie und Bergwesen und dem Eigentümer der betroffenen Wasserfläche mindestens sechs Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die in Absatz (3) geregelten Veranstaltungen können für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Belange versagt oder durch Anordnung von Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig können Beschränkungen des Verkehrs auf dem Gremminer See angeordnet werden.

§ 11

Ausschluss vom Gemeingebrauch

Der Landkreis Wittenberg als zuständige Behörde kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs und weiteren in der Verordnung geregelten Benutzungen befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 10 Abs. 1) über die in §§ 3 und 4 festgelegten Benutzungen hinaus benutzt,
 2. Veranstaltungen nach § 10 Abs. 3 nicht anzeigt,
 3. gegen die Vorschriften des § 5 über die allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge verstößt,
 4. entgegen den in § 7 aufgestellten Verhaltens- und Benutzungsregeln handelt,
 5. den Verboten des § 8 zuwiderhandelt,
 6. gegen Anordnungen von § 10 Abs. 2 verstößt,
 7. eine gemäß § 10 Abs. 4 versagte Veranstaltung durchführt oder
 8. einer Auflage gemäß § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Befristung

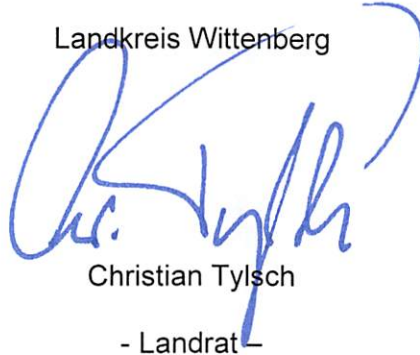
- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Die Geltungszeit der Verordnung wird auf 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten befristet.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees vom 24. August 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg vom 29. August 2020, Seite 6) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan zur Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees,
Anlage 2 Benutzungsordnung des Eigentümers Blausee GmbH und
Anlage 3 Übersichtsplan zu den Untiefen < 10 Meter im Gremminer See

Lutherstadt Wittenberg, den 1. August 2022

Landkreis Wittenberg



Christian Tytsch

- Landrat -



Hinweise:

Sperrungen des Gewässers aus geotechnischen, bergtechnischen oder wasserrechtlichen Gründen oder Gründen der Gefahrenabwehr sind bis zur Beendigung der Bergaufsicht sowie nach § 29 Abs. 5 WG LSA jederzeit möglich.

Der Schwankungsbereich des Seewasserspiegels zwischen +76,0m NHN und +78,6m NHN und die Gewässerbegrenzung (maximale Wasserstandshöhe zuzüglich Wellenauflaufzone) sind zu beachten.

Die LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH gewährleistet keine bestimmte Gewässerqualität und auch nicht die Eignung des Gewässers als Badegewässer. Ansprüche jeglicher Art gegen die LMBV diesbezüglich sind ausgeschlossen.

Es handelt sich um ein unter Bergaufsicht stehendes und künstliches Gewässer in Privatbesitz der Blausee GmbH. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die LMBV oder die Blausee GmbH als Eigentümer, es sei denn diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Mit der Benutzung des Gewässers erkennt der Nutzer diese Verordnung sowie die zivilrechtliche Benutzungsordnung an.

[Handwritten signature]

